

**Hygienekonzept der SG Hamburg-Nord
für die Sporthalle Grützmillenweg 38, 22339 Hamburg**

1. Ein und Ausgang

In der Halle gelten gemäß §20 (1) Nr.1 der Hamburgischen SARS-COV-2 Eindämmungsverordnung das Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nach §10k der Hamburgischen SARS-COV-2 Eindämmungsverordnung und weitere Vorgaben:

§ 20 Sportbetrieb und Spielplätze

(1) Für die Ausübung von Sport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen gelten unbeschadet der besonderen Regelungen der Absätze 2 bis 7 die Bestimmungen nach den Sätzen 2 bis 5. Für Angebote in geschlossenen Räumen gelten folgende Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,

§ 10k Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene mit Testnachweis (Zwei-G-Plus-Zugangsmodell)

(1) Soweit in dieser Verordnung für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Gewerbebetriebe, Geschäftsräume, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Veranstaltungen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr das Zwei-G-Plus-Zugangsmodell vorgeschrieben ist (obligatorisches Zwei-G-Plus-Zugangsmodell) oder dessen Einhaltung zur Bedingung für bestimmte Freistellungen von den Vorgaben dieser Verordnung gemacht wird (optionales Zwei-G-Plus-Zugangsmodell), gilt das Folgende:

1. die Vorgaben des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten,
2. der Zugang zu dem Betrieb, der Einrichtung oder dem Veranstaltungsort beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebots ist nur solchen Kundinnen und Kunden, Nutzerinnen und Nutzern, Besucherinnen und Besuchern, Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern oder Gästen gestattet, die einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt haben; § 10h Absatz 2 findet keine Anwendung.

Von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach Satz 1 Nummer 2 sind geimpfte Personen nach § 2 Absatz 9 befreit, die einen Nachweis über eine Auffrischimpfung nach § 2 Absatz 6a oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen; die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung muss nach der Erlangung der vollständigen Schutzimpfung nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV erfolgt sein. § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 4 gilt für die Nachweise nach Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 entsprechend.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 können auch dadurch erfüllt werden, dass mehrere Betreiberinnen, Betreiber, Veranstalterinnen, Veranstalter, Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer (Auftraggeberin oder Auftraggeber) eine Dienstleisterin oder einen Dienstleister beauftragen, für sie die Prüfungen nach Absatz 1 durchzuführen und Kundinnen, Kunden, Nutzerinnen, Nutzern, Besucherinnen, Besuchern, Veranstaltungsteilnehmerinnen oder Veranstaltungsteilnehmern, die die Voraussetzungen erfüllen, ein fälschungssicheres, personengebundenes, nicht übertragbares und nur an dem Tag der Prüfung gültiges Zutrittsberechtigungskennzeichen zur Verfügung zu stellen, das vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebots als Nachweis der Zutrittsberechtigung vorzuzeigen und zu prüfen ist. Sofern die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nicht nach Absatz 1 Satz 2 entfällt, darf das Zutrittsberechtigungskennzeichen nur ausgegeben werden, wenn die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung am Tag der Zurverfügungstellung des Zutrittsberechtigungskennzeichens erfolgt ist. Der Nachweis der Zutrittsberechtigung kann ausschließlich bei den von den Auftraggebenden benannten Stellen verwendet werden; die Verantwortung der Betreiberinnen, Betreiber, Veranstalterinnen, Veranstalter, Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer für die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 bleibt unberührt.

2. Abstandsregel und Maskenpflicht

In der Halle besteht Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und es ist stets ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Es wird empfohlen, eine FFP2-Maske zu tragen.

Zwischen den Zuschauern und der Spielfläche ist ein Mindestabstand von 2,5m einzuhalten.

Mannschaften:

Für alle am Spiel unmittelbar beteiligten Spielerinnen und Spieler, die Mannschafts-Offiziellen und die Schiedsrichter gilt, dass die Masken während der Sportausübung abgelegt werden dürfen.

Abklatschen, andere Begrüßungen oder Verabschiedungen und alle nicht durch das Spielgeschehen bedingte Unterschreitungen der Abstandsregeln sollen möglichst vermieden werden.

Den Mannschaften werden mindestens zwei Bänke als Auswechselbänke zur Verfügung gestellt.

Die Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden. Die Duschräume dürfen nur von maximal 4 SportlerInnen zur gleichen Zeit genutzt werden.

Zuschauer:

Es dürfen sich maximal 25 Zuschauer zur gleichen Zeit in der Halle aufhalten. Davon stehen der Gastmannschaft 10 Plätze zu.

Die Zuschauer sollen die Halle nach Möglichkeit erst unmittelbar vor Spielbeginn betreten und nach Spielende zügig wieder verlassen.

Zuschauer dürfen ihre Masken während der gesamten Dauer des Aufenthaltes in der Halle nicht ablegen.

Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in der Halle nicht gestattet.

3. Grundsätzliche Hygieneregeln

Die grundsätzlichen Hygieneregeln wie regelmäßiges Händewaschen, Husten- und Niesetikette sind in der geschlossenen Halle von besonderer Bedeutung. Spender mit Flüssigseife sind an allen Handwaschbecken vorhanden. Ebenfalls werden Spender zur Handdesinfektion an den Ein- und Ausgängen zur Verfügung gestellt.

4. Reduzierung von Kontakten

Jegliche Kontakte sind sowohl in der Halle als auch davor auf ein Minimum zu beschränken.

5. Desinfektion

Für die Umkleieräume der Mannschaften und der Schiedsrichter sowie für den Kampfrichtertisch werden Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Die Ordner oder die Mannschaften der SG sind dafür verantwortlich, dass die häufig berührten Flächen am Kampfrichtertisch (Laptop, TT-Karten) die Auswechselbänke sowie die Sanitäreinrichtungen vor jedem Spiel und in der Halbzeitpause desinfiziert werden.

6. Ordner und deren Aufgaben

Die Ordner repräsentieren die SG Hamburg-Nord als Gastgeber gegenüber allen Besuchern der Halle.

Bei jedem Spiel mit Zuschauern, egal ob Trainings-, Freundschafts- oder Punktspiel, sind mindestens zwei Ordner zu stellen. Auch bei Spielen ganz ohne Zuschauer sind zwei Ordner zu stellen.

Die Umsetzung dieser und eventuell weiterer aktueller Hygieneregeln wird durch die Ordner vor Ort gewährleistet.

Nach Möglichkeit wird die Körpertemperatur jedes Hallenbesuchers vor dem Betreten der Halle gemessen. Bei einer Körpertemperatur oberhalb 38°C oder anderen erkennbaren für Covid 19 typischen Symptomen ist das Betreten der Halle untersagt.

Die Ordner sind gehalten, die Halle stets ausreichend zu lüften.

Die Ordner sollen während des gesamten Spiels Ordner-Westen tragen.

7. Haftung für Bußgelder

Bei Verstößen gegen diese Regeln können Zuschauer und Spieler der Halle verwiesen werden. Behördlich verhängte Bußgelder haben die Verursacher - Mannschaften und Zuschauer - selbst zu tragen.

Verantwortliche der SG Hamburg-Nord für alle Fragen zur Hygiene sowie allen anderen Fragen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

Dr. Franziska Lipka T: 0170 865 29 17 dr.lipka@live.de

R. Bartholatus T: 0177 419 62 68 r.bartholatus@hotmail.com

Stand: 05.02.2022